



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



Das

Daß die  
Adeliche VASALLEN  
und Inferthanen  
in Ansehung ihrer

IMMOBILIEN

und

CAPITALIEN,

bis zu Eintritt des 25<sup>ten</sup> Jahres  
unter der Aufsicht des Pupillen-Collegii  
und ihrer Curatoren bleiben sollen.

De dato Berlin, den 14. May 1749.

---

Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff-Buchdrucker.



**S**ir **F**riederich  
von **G**ottes **G**na-  
den **K**önig in **P**reußen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rö-  
mischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst,  
Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien,  
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und  
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Gel-  
dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-  
burg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs,  
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ra-  
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lin-  
gen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der  
Lande

Landen Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Ar-  
lan und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen  
hiermit zu wissen: Nachdem das Edict vom 18.  
Julii 1746. daß Unsere Adelige Vasallen und Un-  
terthanen, wann sie das 20ste Jahr ihres Alters zu-  
rück geleyet haben, majorenn seyn sollen, durch die  
Declaration vom 29. Augusti 1747. dahin limitiret  
worden, daß sie bis zu erreichtem 25ten Jahre von  
ihren Immobilien und Capitalien nicht disponiren  
sollen, so ist es bishero zur Ungebühr geschehen, daß  
dieselben wegen derer Immobilien und Capitalien  
nicht bis zu Antritt des 25ten Jahres unter der Cu-  
ratel geblieben, sondern die Curatores, so bald sie in  
das 2te Jahr getreten, ihnen ihr Vermögen völlig  
übergeben, sich darüber quitiren lassen, und nicht  
weiter an die Curatel gefehret haben.

Wann nun dieses Unserer Intention ganz zu-  
wieder, und solche vielmehr dahin gehet, daß Unsern  
Adelichen Vasallen und Unterthanen, welche bey so  
jungen und schlupfrigen Jahren nicht genugsame Ein-  
sicht und Behutsamkeit zu haben pflegen, das Ihrige  
conserviret werden möge, mithin ob Wir wohl de-  
nenselben nach zurück gelegtem 20ten Jahre die Ad-  
ministration ihres Vermögens überlassen haben;  
Wir dennoch dieses bloß von ihren Revenuen und  
Actionen, nicht aber von denen Immobilien und  
Capitalien verstanden haben;

So setzen, ordnen und befehlen Wir hiermit  
gnädigst, daß Unsere Adelige Vasallen und Unter-  
thanen in Ansehung ihrer Immobilien und Capi-  
talien bis zu erreichtem 25ten Jahre unter derer Pu-  
pillen Collegiorum und Curatorum Aufsicht blei-  
ben, und die Verpachtung derer Güther ohne deren  
Consens nicht geschehen noch gelten sollen, als wel-  
ches schon in der Declaration des vorangeführten  
Edicts

18.  
Edicts dadurch tacite mit begriffen gewesen, daß ihnen die Disposition über Immobilien und Capitallen benommen worden:

Es müssen auch daher die Curatores nach wie vor dieser wegen die Rechnung jährlich vor denen Pupillen-Collegiis ablegen.

Unsern sämtlichen Regierungen, Pupillen Collegiis und übrigen Gerichten, auch männiglich, dem es sonst zu wissen nöthig ist, befehlen Wir also hiermit in Gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten, und respective in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Urfundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den 14. May, 1749.

Eriderich.



S. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

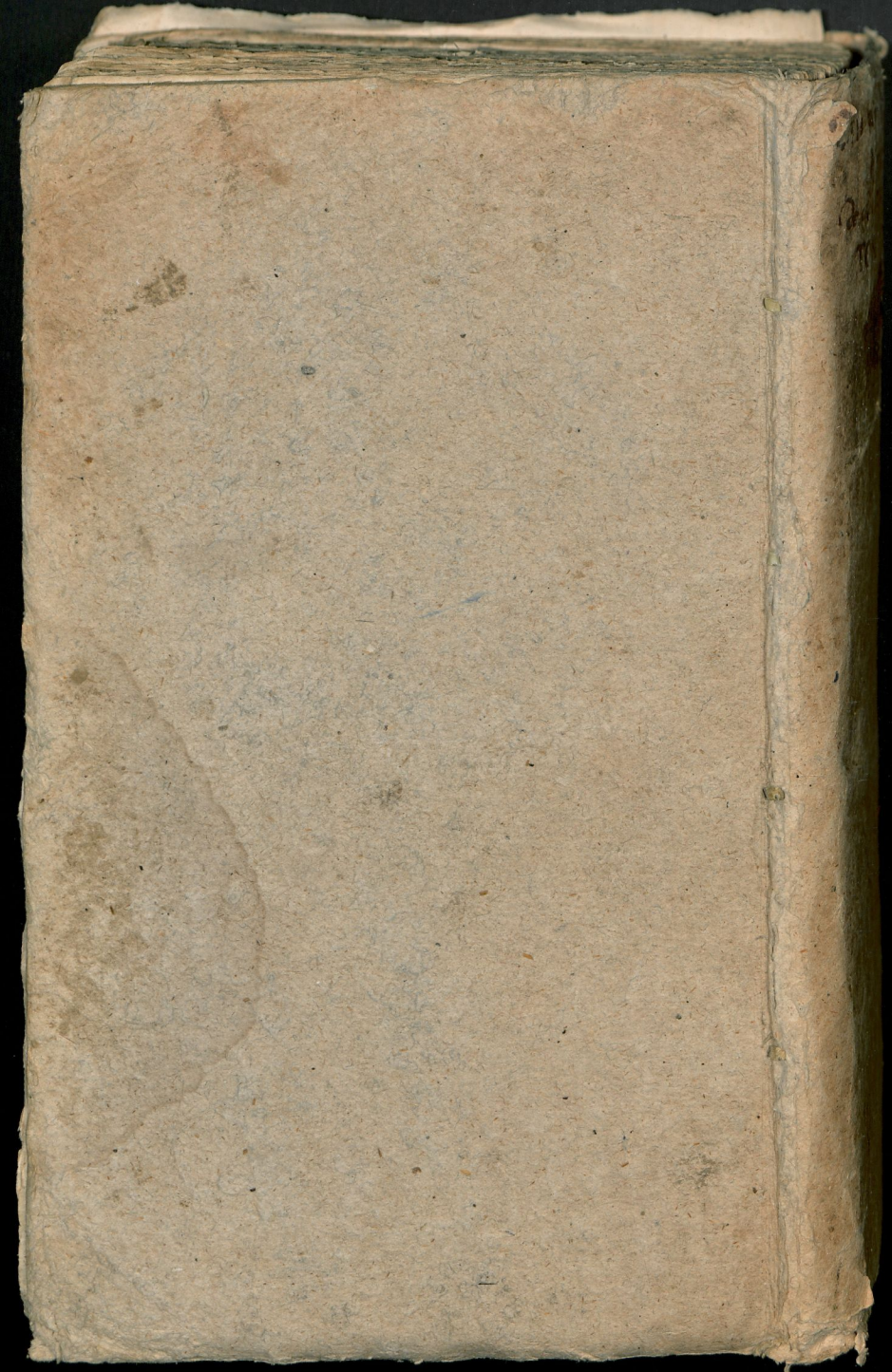
Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





ENTW

Daß die

VASALLEN

Untertanen

Ansehung ihrer

OBILIEN

und

ITALIEN,

am 25<sup>ten</sup> Jahres

die Puppen-Collegii

Curatoren bleiben sollen.

Berlin, den 14. May 1749.

Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.  
Hoff-Buchdrucker.

